Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 23 (1961)

Artikel: Mittsommer im alten Bern

Autor: Wellauer, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-244076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTSOMMER IM ALTEN BERN

Von Wilhelm Wellauer

Von dem einst im Bernbiet blühenden Brauchtum haben die Windstöße der Weltgeschichte nicht mehr viel übrig gelassen. Da und dort taucht noch eine Reminiszenz auf, wie eine helle Künderin aus ferner Vergangenheit. Daß auch bei unseren Vorfahren, wie bei allen germanischen Völkern der Sonnenkult in Ehren stand, dahin deuten die Sonnwendfeiern. Zur Winterszeit waren es die Fastnachtfeuer, die ziemlich allgemein im Schwang waren, obschon die Chorgerichts-Satzung der Stadt Bern, zuletzt gedruckt Anno 1779, ausdrücklich verfügte: «Wir verbieten die Heydnischen Faßnacht-Feur und Mummereyen so zu Unruh und Beschwärd eingezogener Leuthen verübt wird». Diesem Befehl wurde nur ungleich nachgelebt. So klagt z. B. das Chorgericht Belp Anno 1638, der Oberherr, Hans Rudolf Stürler, Twingherr daselbst bewillige «Faßnacht-Füwr wider die Chorgerichts-satzung». Vermutlich entsprang diese Bewilligung dem Wunsch nach gutem Einvernehmen mit dem Landvolk!

Bis Ende des letzten Jahrhunderts waren noch rings um den Bielersee und auf einer Anhöhe obenher Neuenstadt bei einem mächtigen Findling, dem Genevret-Stein, diese Feuer gäng und gäb. Da versammelte sich das Jungvolk beiderlei Geschlechts auf einen verabredeten Abend, freute sich an der lodernden Flamme eines Holzstoßes durch Tanzen und Springen und Überspringen bis zum letzen Verglühen. Das Fest der Heimat verbunden mit dem Erstaugustfeuer hat dann diese Überlieferung aus der Heidenzeit völlig verdrängt.

Nur spärlich sind die Nachrichten über Sommer-Sonnwendfeiern, um des höchsten Sonnenstands in Ehrfurcht und Gläubigkeit zu gedenken und zugleich jenen segnenden Kräften sich anzubefehlen. Die letzten Nachweise in unseren Landen stammen aus dem 18. Jahrhundert. Da begnügte man sich allerdings nur noch mit Tanzen und Gelage, mit Vorliebe in Wäldern, um sich dem Auge des Gesetzes zu entziehen, und zwar an einer bestimmten Stätte, die von jeher dafür ausersehen war. Allein diese vermeintliche Vorsicht bewährte sich auf die Dauer nicht, wie die Verhandlungen des Oberchorgerichtes erkennen lassen.

Eine erste Nachricht findet sich im Beschluß Anno 1742, der Schloßherr von Worb möchte sich einer Klage der Obrigkeit von Münsingen annehmen «daß der Hans Roht und der Hans Hiersiger beyder Ihre Angehörige, den 17. Juny bey einem nächtlichen Waldtanz sich eingefunden und obschon solches mehr als Gsatzmäßig auf sie erwiesen werden könne, hartnäckig verlaugnet und überdies mit trotzigem Bescheid begegnet seyen». Um nun einerseits der Obrigkeit zu Münsingen die begehrte Handbietung zu tun und andrerseits «die Zwey» zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, ergeht der Auftrag,

die Genannten vorzuladen und dem Oberchorgericht zu berichten. Später meldet dann Münsingen, daß die Beklagten den nächtlichen Waldtanz zugeben und bekennen. Daraufhin wird von einer Bestrafung abgesehen, wenn sie sich in Zukunft gut aufführen.

Diese erste Anzeige wird später wesentlich verdeutlicht durch eine weitere Anno 1745, die den ganzen Sachverhalt klarer erkennen läßt. Da geht an Amtmann Gfäller auf dem Dentenberg ein Zeddel, daß beim Oberchorgericht ein Bericht eingegangen «ob solte den Tag nach lestem H. Bättag in einem Holtz ein Nachttantz gehalten und solchem sehr viele junge Leuth beygewohnt seyn. Da nun dergleichen Täntz verboten und sonderlich in diesem Umbstand der Zeit sehr ärgerlich so können MeH. anderst nicht, als solchem des Genauweren nachzuforschen und zu diesem End da Eint und andere von diesen Täntzeren Ihme bekannt seyn sollen, wirt Ihme hierdurch anbefohlen, MeH. eine Liste etwan von sechs derselben mit nahmen und Zunamen, auch wo sie Kirchspänig, mit müglichster befürderung zuzusenden».

Der gewünschte Bericht ließ nicht lange auf sich warten, so daß schon vierzehn Tage später genauere Angaben folgten. «Über die von Hans Spring von Muri, Hans Bigler und Christen Kiener aus der Kirchhöri Worb, wie auch Kaspar Grunder, Bendicht Schmid und Hans Wegmüller, alle drei aus der Kirchhöri Vechigen, erfolgte Erscheinung und Bekanntnuß hin, daß sie samtlich kurtz nach dem H. Bättag zu zweyen malen nächtlicherweil in einem Holtz bim Dentenberg sich eingefunden, das einte mahl samt vielen anderen getantzet, sie auch den Wein hiezu angeschaffet, haben MeH. einem jeden nach dem gesatz eine Buße von zwei Pfund auferlegt und selbige darneben wegen dieser sonderlich in einem solchen Umstand der Zeit gegebenen Ärgernuß scharf censuriert. Zugleich ward erkent ein Schreiben an Vechigen, Ihnen auftragen, Hans und Christen Solothurmann samt ihrer Schwester Michel Lehmann und obigen Wegmüller Schwester samtlich auf Dentenberg allhar zu halten. Worb, Ihnen auftragen, auch den Hans Hiersiger von allda und Peter Gfeller von Rüfenacht als complices auf gleichen Tag allhar citieren zu lassen.» Die Buße für die angeschuldigten Männer betrug ein Pfund, die «Weibsbilder» aber wurden mit einer kräftigen Vermahnung entlassen.

Es stellt sich die Frage, wieso und warum gerade der Dentenberg als Treffpunkt bei der Jungmannschaft der umliegenden Dörfer so beliebt war? Geschah dies nur wegen seiner zentralen Lage? Es muß mehr im Spiel gewesen sein, daß seine Anziehungskraft über den engeren Bezirk hinausging und man auch von weiter her dort hinauf wanderte. Wir vermuten, daß wir es hier mit einem Stück alten Volksglaubens zu tun haben, welcher der Auffassung lebte, daß wo Findlinge stehen, auch besondere Naturgewalten herrschen. Gerade auf dem Dentenberg gibt es überaus viele Findlinge, von denen ihrer 32 als beachtenswerteste auf der Liste der geschützten Naturdenkmäler stehen. So läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erklären, wieso der Mittsommer regelmäßige Gepflogenheit für die Jungmannschaft jener Gegend wurde.

Was einst zum Bestand eines naiven Volksglaubens gehörte, entwickelte sich allmählich zu einem festen Brauch, ohne daß dessen Ursprung und Sinn bei den späteren Generationen sich erhalten hätte.

Ein Hinweis darauf, daß das Volk noch lange Zeit einem Findling eine bestimmte geheimnisvolle Macht zuschrieb und ihm daher entsprechende Verehrung entgegenbrachte, geht aus den Verhandlungen des Kapitels Bern hervor, wo Anno 1617 klagend angebracht wurde, «daß an der Sensenstraße ob Nüwenegg ein stein im erdrych stande, by welchem vil uß dem Fryburgbiet, wenn sy fürgand pflägend zu opfern und anderes mer zu tryben, mit ergernuß der unseren». Damit wäre erwiesen, daß jener Stein bei den altgläubigen Freiburgern eine gewisse Verehrung genoß, während im reformierten Bern die an einen heidnischen Kult gemahnende Sitte, als unvereinbar mit dem christlichen Glauben abgelehnt wurde. Wenn die Obrigkeit auch auf diesem Gebiet keine Ausnahme duldete, selbst wenn es sich um einen überlieferten Brauch handelte, so wollte sie damit nur ihre Grundsätzlichkeit betonen und unter allen Umständen wahren.